

Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland vom

Aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 G des Gesetzes zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in der Karte mit der Bezeichnung „Hecken um Driefel“ durch Signatur gekennzeichneten Hecken, Baumreihen und Einzelgehölze im Ortsteil Driefel der Gemeinde Zetel, Gemarkung Zetel, Fluren 33, 34 und 35 werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karte werden:
 - a) bei der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel und
 - b) beim Landkreis Friesland -untere Naturschutzbehörde- , Lindenallee 1, 26441 Jever,aufbewahrt und können während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG mit der Bezeichnung LB FRI 41 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind standorttypische Gehölzbestände in Form von Hecken, Baumreihen und Einzelgehölzen aus Baum- und Straucharten wie z. B. Esche, Stieleiche, Rotbuche, Weißdorn oder Schlehe und anderen heimischen Gehölzarten. Diese Landschaftselemente stellen zum Teil alte Einfriedungen oder Restbestände solcher Einfriedungen dar und wurden einst zur Abgrenzung der Besitztümer und als Windschutz angelegt.
- (2) Die dichten strukturreichen Hecken und Gehölzstrukturen bieten zahlreichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensraum sowie Rückzugsort. Sie bilden ein Biotopverbundsystem durch Wanderungsmöglichkeiten für die Kleintierfauna und dienen als verbindende Gehölzelemente Fledermäusen oder Vögeln als Leitlinien in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Die Hecken und Gehölzstrukturen tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und sind aus diesem Grund durch angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

- (3) Die vorhandenen Kopfbaumreihen sind aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes als Relikte der Schneitelwirtschaft durch eine angemessene Pflege nachhaltig zu sichern. Durch die traditionelle Pflege haben sich in den Kopfweiden zudem zahlreiche Höhlen gebildet, welche für höhlenbewohnende und auf Totholz angewiesene Tierarten bedeutsame Lebensräume darstellen.
- (4) Die geschützten Landschaftsbestandteile prägen, gliedern und beleben das Landschaftsbild und werten so das überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Grün- und Weideland deutlich auf. Insbesondere durch die zum Teil auffällig fingerförmige Verteilung der Hecken und Baumreihen erhält die Ortschaft Driefel ein markantes und kleinräumiges Erscheinungsbild. Diese Strukturvielfalt und die damit verbundene Bedeutung für den Naturhaushalt sind nachhaltig zu sichern.
- (5) Die geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere die dichten Heckenstrukturen, haben eine Lärm- und Sichtschutzfunktion und dienen außerdem als Windschutz. Diese Funktionen sollen durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.
- (6) Aus den genannten Gründen sollen die geschützten Landschaftsbestandteile vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen bewahrt, angemessen gepflegt sowie nachhaltig gesichert werden.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftbestandteile führen können, sind verboten.
- (2) Wenn dadurch die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. deren Wurzelbereiche beeinträchtigt oder geschädigt werden ist es insbesondere verboten:
 - a) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
 - b) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern,
 - c) Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
 - d) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
 - e) Dung-, Futtermittel- oder Silageplätze dauerhaft anzulegen,
 - f) Feuerstellen zu errichten oder die Bodendecke abzubrennen,
 - g) Tiefkulturmaßnahmen durchzuführen,
 - h) sonstige Maßnahmen auf angrenzenden Flächen durchzuführen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:
 - a) unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 - c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen,
 - d) notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen angrenzenden Straßen,

- Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
- e) die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen und die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung des § 39 Abs. 1 sowie Abs. 5, Ziff. 1 und 2 BNatSchG und unter Berücksichtigung des im § 2 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes.

- (2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen und die dem in § 2 dieser Verordnung genannten Schutzzweck dienen.

§ 5

Befreiungen

Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.

§ 6

Bestandsminderung

Sind die geschützten Landschaftsbestandteile oder Teile davon rechtswidrig zerstört oder verändert worden, kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde den Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3, Ziff. 3 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten Nr. 213 vom 28. Dezember 1937) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf das in der Schutzgebietskarte ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 41 "Hecken um Driefel" erstreckt.
- Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat

P:\12_3\Naturschutz_Verordnungen\geplante_Schutzgebiete\Hecken-Driefel\Verordnungstext-LB41.doc